Mittheilung des Senats

vom 4. April 1879.

1. Reichsjustizgesetze.

Der Senat ertheilt dem von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, mit den aus dem Nachstehenden sich ergebenden Abänderungen seine Genehmigung.

In Uebereinstimmung mit § 25 des Entwurfs wird hier nicht von einer Ernennung der Mitglieder, sondern von einer Wahl der Räthe zu reden sein. Denn nach Artikel 11, 15 der Uebereinkunft, die Errichtung des hanseatischen Oberlandesgerichts betreffend, werden die zwei Präsidenten des Oberlandesgerichts von den drei Senaten erwählt, die von den betreffenden Städten erwählten Räthe aber von den drei Senaten ernannt.

Demnach empfiehlt sich, dem § 5 a folgende Fassung zu geben:

„Die Wahl der von Bremen zu wählenden Räthe des Oberlandesgerichts".

Zu § 5 b. Aus lediglich redactionellen Gründen wird die nachstehende veränderte Fassung beantragt:

„§ 5 b. bei Erledigung einer Richterstelle im Landgerichte oder den Amtsgerichten die Entscheidung darüber, ob die erledigte Stelle durch ein Mitglied eines andern Bremischen Gerichts zu besetzen sei und solchenfalls die Wahl des anzustellenden Richters".

Zu § 5 k. Im Interesse der zufolge § 16 des Entwurfs zweckmäßigerweise dem Präsidenten des Landgerichts zu übertragenden allgemeinen Leitung und Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes der Referendare empfiehlt es sich, demselben auch die Zuweisung der Referendare zur Beschäftigung bei dem Landgericht und den Amtsgerichten zu übertragen. Demnach wird die Streichung des § 5 k und folgeweise die entsprechende Aenderung der in den §§ 5, 12 und 13 des Entwurfs durch Buchstaben gegebenen Bezeichnungen beantragt.

Zu § 14. Die zufolge § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes von den Rechtscandidaten abzulegende erste Prüfung ist eine lediglich theoretische. Diese Prüfung Commissionen Bremischer Gerichte oder des Oberlandesgerichts zu übertragen, erscheint nicht zweckmäßig, da eine unverhältnißmäßige Belästigung der Gerichtsmitglieder damit verbunden sein würde. Der Senat ist daher in Gemeinschaft mit den Senaten der Schwesterstädte mit der Königlich Preußischen Regierung in Verhandlung getreten zu dem Behuf, um den Hanseatischen Rechtscandidaten die Ablegung der ersten Prüfung vor den Preußischen, zu Berlin, Breslau, Celle, Cassel, Cöln, Kiel und Naumburg bestehenden, aus Mitgliedern der Oberlandesgerichte und, von Celle abgesehen, Professoren des Rechts zusammengesetzten Prüfungscommissionen zu ermöglichen. Die Königlich Preußische Regierung hat, dem Antrage der Senate entsprechend, genehmigt, daß die von den resp. Senaten zur ersten Prüfung zugelassenen Rechtscandidaten die Prüfung vor der im Zulassungsbeschluß zu bestimmenden Preußischen Prüfungscommission ablegen. Für die Prüfungen ist die Preußische Prüfungsordnung maßgebend, jedoch ist eine Prüfung in Partikularrechten ausgeschlossen. An Gebüren für die Prüfung sind von dem Candidaten gegenwärtig zwölf Mark zu entrichten. Der Senat erachtet diese Angelegenheit dadurch in zweckmäßigster Weise geregelt. Sollte auch die Bürgerschaft dem beistimmen, so wird der § 14 des Entwurfs unter Streichung der Bezeichnung „vom " anzunehmen sein, da das Abkommen nicht in Form eines besonderen Vertrages, sondern durch Schriftenwechsel zum Abschluß gebracht ist.

Zu § 16. Auch dem Senat erscheint wünschenswerth, von der durch § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Einzelstaaten gegebenen Befugniß, die Referendare während des Vorbereitungsdienstes auch bei Verwaltungsbehörden zu beschäftigen, Gebrauch zu machen. Die Zuweisung der Referendare an Verwaltungsbehörden und an die Staatsanwaltschaft kann auf Grund des bestehenden Verwaltungs-

organismus nur durch den Senat, bezw. dessen Justizcommission geschehen; daß in dieser Hinsicht stets im völligen Einverständniß mit dem die allgemeine Leitung und Aufsicht des im Wesentlichen bei den Gerichten abzulegenden Vorbereitungsdienstes führenden Präsidenten des Landgerichts wird vorgegangen werden können, daran wird nicht zu zweifeln sein.

Dem vierten Absatz des § 16 wird hiernach hinzuzufügen sein:

„Die Ueberweisung der Referendare zur Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft erfolgt durch die Justizcommission des Senats."

Der erste Satz des zweiten Absatzes des § 16 wird zu lauten haben:

„Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung der Referendare beginnt deren dreijähriger Vorbereitungsdienst, während dessen sie, vorbehältlich der Bestimmung im vierten Absatz, der allgemeinen Leitung und Aufsicht des Präsidenten des Landgerichts unterstellt sind."

Der Senat geht dabei davon aus, daß in der dem Präsidenten des Landgerichts übertragenen allgemeinen Leitung insbesondere auch die Aufgabe und die Befugniß enthalten sei, die Referendare den betreffenden Gerichten zuzuweisen und über die Dauer dieser Beschäftigung auf Erfordern zu befinden, auch in Betreff der Beschäftigung bei Rechtsanwälten auf Erfordern die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 17. Zur Vermeidung von Zweifeln darüber, ob die Referendare, wie selbstverständlich im Uebrigen hinsichtlich ihres Vorbereitungsdienstes, auch hinsichtlich der Verwendung als Gerichtsschreiber die ihnen zugehenden Weisungen zu befolgen verpflichtet sind, empfiehlt sich den ersten Satz des § 16 dahin zu fassen:

„Referendare können zu Verrichtungen eines Gerichtsschreibers angehalten werden."

Zu § 31. Die Fassung des Entwurfs läßt die Auslegung zu, daß die fragliche Wählbarkeit, was nach den Reichsgesetzen nicht stattnehmig ist, sich auch auf diejenigen Rechtsgelehrten erstrecke, welche nach dem 1. October d. J. die erste Prüfung bestanden haben. Zur Beseitigung derartiger Zweifel empfiehlt sich die nachstehende Fassung:

„Diejenigen vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes nach bei dem Operappellationsgericht bestandener Prüfung als Rechtsanwälte zugelassenen Bremischen Rechtsgelehrten, welche zur Zeit der Richterwahl nach bisherigem Bremischen Recht zum Richteramt wählbar sein würden, sind auch künftig wählbar."

Zu § 34. Da auch der wiederholte Wahlversuch gleiche Stimmenzahl ergeben kann, erscheint zweckmäßig, dem § 34 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Ergiebt der wiederholte Wahlversuch wiederum hinsichtlich desjenigen, welcher wegzulassen ist, kein Endergebniß, so entscheidet das Loos."

Zu § 38. Aus redactionellen Gründen sowie um klar zu stellen, daß nicht blos der Eintritt in die fraglichen Verwaltungen, sondern auch das Verbleiben in denselben von Seiten eines ihnen bereits vor der Wahl angehörigen Richters der Genehmigung bedürfen, ist nachstehende Fassung zu empfehlen:

„Die Mitglieder der Gerichte dürfen neben ihrem Amte kein anderes Berufsgeschäft betreiben, auch dem Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ohne Genehmigung des Senats nicht angehören. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich und, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist, zu versagen."

Zu § 39. Statt „vom Zeitpunkt an" ist zu setzen: „nach dem Zeitpunkt."

Zu §§ 41, 45, 53 und 54.

Da die Finanzlage des Staates nicht gestattet, bei der jetzigen Gelegenheit der Aufbesserung der Richtergehalte und der Richterpensionen im Allgemeinen näher zu treten, es auch aus politischen Gründen unzulässig erscheint, bei der Festsetzung dieser Gehalte und Pensionen den Maßstab außer Acht zu lassen, welchen die Honorare und Ruhegehalte des Senats an die Hand geben, so kann der Senat den §§ 41, 45, 53 und 54 des Entwurfs nur unter Vorbehalt einiger Abänderungen seine Zustimmung ertheilen.

Er geht davon aus, daß über die bestehenden Gehalts- und Pensionssätze im Ganzen nicht hinausgegangen werden darf, weil einerseits die strengste Sparsamkeit geboten ist, anderntheils erwartet werden kann, daß wie jetzt so auch ferner, wenigstens in der nächsten Zukunft, zu den bisherigen Bedingungen für unsere Rechtspflege tüchtige Kräfte zu beschaffen sein werden. Der Höchstbetrag des Richtergehalts (jetzt ℳ. 8310) braucht um so weniger bei diesem Anlasse auf ℳ. 9000 gesteigert zu werden, als für dessen Berechnung künftig nicht die Anstellung als Richter, sondern in der Regel das zurückgelegte 27. Lebensjahr maßgebend sein und daher der Genuß des höchsten Gehalts meistens in einer verhältnißmäßig frühen Lebensperiode eintreten wird. Dagegen hat der Senat nichts dawider einzuwenden, wenn der Höchstbetrag bei dieser Gelegenheit auf ℳ. 8400 abgerundet wird.

Nach dem Vorgange bei ähnlichen Veranlassungen, z. B. bei der Abänderung der Senatshonorare im Jahre 1849, hält der Senat es für richtig, den vor der Verkündigung des Gesetzes angestellten Richtern das ihnen bereits zugesicherte Gehalt zu belassen, jedem von ihnen jedoch das Recht einzuräumen, das neue Gehaltssystem für sich anzunehmen.

Hinsichtlich der Pensionen liegt ein zwingendes Bedürfniß nicht vor, bei Gelegenheit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung eine höhere Belastung des Pensionsfonds zu beschließen. Der bisherige Höchstbetrag von zwei Dritteln des höchsten Gehaltssatzes wird daher beizubehalten sein.

Hiernach wird beantragt:

1) den § 41 dahin zu fassen:

> „Das jährliche Gehalt der Richter beträgt ohne Unterschied zwischen Land- und Amtsrichtern fünftausend Mark mit Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren von je tausend Mark, hinsichtlich der letzten Alterszulage aber von vierhundert Mark bis zum Höchstbetrage von achttausend vierhundert Mark."

2) dem § 53 hinzuzufügen den Satz:

> „Jedoch soll das Ruhegehalt den Betrag von fünftausend sechshundert Mark nicht überschreiten."

3) unter Streichung der §§ 45 und 54 vor dem § 138 des Entwurfs einen neuen Paragraphen aufzunehmen folgenden Inhalts:

> „Hinsichtlich der vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes angestellten Richter und des ersten Staatsanwalts behält es bis zum 1. October 1879 und, sofern sie nicht vor dem 1. October 1879 dem Senate schriftlich anzeigen, daß sie sich den Bestimmungen der §§ 41 und 53 unterwerfen, auch ferner bei den bisher geltenden Bestimmungen über den Betrag des Gehalts und den Betrag des Ruhegehalts sein Bewenden, jedoch mit der Abänderung, daß der nach zehnjähriger Amtsdauer eintretende Höchstbetrag ihres Gehalts auf ℳ. 8400 erhöht wird.
>
> Den vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes angestellten Richtern bleiben die durch § 27 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, begründeten Ansprüche auf Versetzung in den Ruhestand und den Betrag des Ruhegehalts vorbehalten."

Zu § 62. In demselben ist die nicht erforderliche und nicht erschöpfende Allegirung des § 61 zu streichen.

Nach den Ueberschriften

„Dritter Titel
Die Gerichte"

ist zum Behuf der Uebersichtlichkeit die fernere Ueberschrift einzufügen:

„Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen"

und sind folgeweise die Zahlen der folgenden Abschnitte entsprechend zu ändern.

§ 74 erhält die Fassung: „In Bremen und Bremerhaven werden Kammern für Handelssachen errichtet".

§ 77 unter 3) wird auf Grund der Bestimmung des § 42 des Gesetzes vom 1. April 1876, betreffend Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, statt „die Verlesung von Testamenten" zu sagen sein „die Eröffnung und Verlesung von Testamenten".

Zu § 81. Zufolge § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind sieben, nicht sechs Vertrauensmänner rücksichtlich der Wahl von Schöffen und Geschwornen zu wählen. Es empfiehlt sich folgende Fassung:

„Die Vertrauensmänner werden für den Amtsgerichtsbezirk Bremen von den Vertretern der Classen I bis V, VII u. VIII der Bürgerschaft, für den Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven von dem Gemeinderath daselbst gewählt".

Zu § 85. Die nähere Bestimmung darüber, wer die Commission zu wählen hat, fehlt. Es empfiehlt sich vor „Commission" die Worte einzufügen:

„vom Präsidenten des Landgerichts zu bestellenden".

Die Ueberschrift des V. (VI.) Abschnitts muß lauten:

„Kammern für Handelssachen".

In § 87 ist hinter „Handelssachen" einzufügen „in Bremen" und statt des allegirten § 30 zu setzen § 63.

Zu § 89. Da die neuen Kammern für Handelssachen erst mit dem 1. October d. J. in Function treten werden, muß von einem Antrage der Kammern für Handelssachen rücksichtlich der ständigen Zahl der Handelsrichter bei den einzelnen Kammern abgesehen werden, eine vorherige Begutachtung der Frage, in welcher Zahl Handelsrichter zu ernennen seien, wird zweckmäßigerweise der Justizverwaltungscommission zu übertragen sein.

Es wird demnach folgende Fassung beantragt:

„Die Zahl der Handelsrichter wird nach eingeholtem Gutachten der Justizverwaltungscommission vom Senat bestimmt".

In § 95 wird es statt „selbstgeschriebenen" heißen müssen „selbstverfaßten".

In § 111 statt „für den Amtsgerichtsbezirk" — „für die Amtsgerichtsbezirke".

In § 117 empfiehlt sich aus redactionellen Gründen statt „nach der Uebernahme u. s. w." zu sagen: „sind aber im Fall der Uebernahme dasselbe bis zum Ablauf der dreijährigen Dienstzeit beizubehalten verpflichtet".

Zu § 134. Da den Gemeindevorstehern im Landgebiet füglich nicht angesonnen werden kann, Geschäfte der Gerichtsvollzieher auszuführen, und im Landgebiete andere hierfür geeignete Gemeindebeamte nicht vorhanden sind, so wird die Streichung der im § 134 enthaltenen Bestimmung beantragt.

Zu § 138.

Diesen transitorischen Bestimmungen ist eine allgemeinere Fassung zu geben, da nach der Fassung des Entwurfs manche vorbereitende Maßregeln, z. B. die für die Ernennung der Handelsrichter, für die Berufung der Schöffen und Geschwornen u. s. w. erforderlichen nicht ausführbar wären.

Da ferner mit den Gehalten der Richter auch die der Staatsanwälte geändert werden sollen, empfiehlt sich rücksichtlich der letzteren eine gleiche Uebergangsbestimmung wie wegen jener.

Da endlich die gemäß § 38 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes bei der Aufstellung der Schöffenlisten betheiligten „Amtsrichter" vor dem 1. October 1879 nicht vorhanden sind, mit dieser Aufstellung aber schon vor diesem Termine vorgegangen werden muß, ist auch in dieser Beziehung geeignete Vorsorge zu treffen.

Es wird daher beantragt dem § 138 folgende Fassung zu geben:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes in Betreff der Wahl und der Obliegenheiten der Justizverwaltungscommission, des Wahlausschusses und des Richtercollegiums, soweit es sich um Vorbereitung der durch das Gerichtsverfassungsgesetz gebotenen Einrichtungen und Maßregeln handelt, ingleichen die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche die zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes schon vor dem 1. October 1879 erforderlichen Ernennungen und die Berufung der Schöffen und Geschwornen betreffen, treten bereits am Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes in Kraft. Ebenso die Gehaltsbestimmungen (§§ 41 bis 43) für die seit diesem Tage ernannten Richter und Staatsanwälte. Die erforderlichen

Wahlen werden vom Richtercollegium in seiner Zusammensetzung nach dem jetzigen Recht vorgenommen."

„Die Geschäfte der Amtsrichter nach §§ 38 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes werden, insoweit vor dem 1. October 1879 erforderlich, von den Polizeirichtern wahrgenommen."

In § 148 Abs. 2 ist hinter „Handelssachen" einzufügen: „in Bremen" und muß es ferner statt „des Jahres" heißen „der Jahre".

In § 149 ist hinter „Handelsrichter" einzufügen: „bei der Kammer für Handelssachen in Bremen".

In § 152 ist nach „§ 138" einzufügen die neue zu § 41 ff. unter 3) beantragte transitorische Bestimmung und der § 151 des Entwurfs.

In § 153 sind die Worte „und das Gehalt" und folgeweise „41 ff." zu streichen, da die fragliche Bestimmung sich bereits im § 138 findet und jene Worte, welche nur auf das Gehalt der neu anzustellenden Richter Bezug haben, auch auf die Gehaltsverhältnisse der bereits fungirenden Richter bezogen werden könnten. — Statt „von dem gleichen Zeitpunkt an" wird zu sagen sein: „an demselben Tage", — ferner statt „vom Tage der Bekanntmachung an" — „am Tage der Bekanntmachung".

Die endgültige Feststellung der Zahlen der einzelnen Paragraphen des Gesetzes nach Abschluß der Verhandlungen, übrigens unter Festhaltung der aus dem Entwurf und den zu fassenden Beschlüssen sich ergebenden Reihenfolge, wird, wie der Senat beantragt, diesem zu überlassen sein. —

Hinsichtlich des von der berichtenden Deputation ferner vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderungen des § 57 i und der §§ 70 bis 80 der Verfassung, macht der Senat den Antrag der Deputation, daß die genannten Paragraphen der Verfassung abgeändert werden, zu dem seinigen und beantragt daher auf Grund des § 67 der Verfassung, daß diesem auf eine Abänderung des § 57 i und der §§ 70 bis 80 der Verfassung gerichteten Antrag Folge zu geben sei. Für den Fall des Einverständnisses der Bürgerschaft wird dieselbe ersucht, dem Senat ihre Mitglieder für die wegen dieser Abänderungen der Verfassung niederzusetzende Deputation namhaft zu machen.

2. Budget für 1879.

Außerordentliche Ausgaben für Straßenbau.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. d. Mts. bei.

3. Nachbewilligungsantrag der Quartierdeputation.

Indem der Senat der Bürgerschaft den anliegenden Bericht der Quartierdeputation, betreffend Nachbewilligung von ℳ 8500, zu ihrer Erklärung mittheilt, erklärt er sich seinerseits, nachdem die Finanzdeputation berichtet hat, Einwendungen nicht erheben zu können, mit dem Antrage des Berichts einverstanden.

Anlage.

Bericht.

Laut Mittheilung kgl. Commandos des 1. Hans. Inf.-Regiments No. 75 vom 14. v. M. wird im Juni dieses Jahres eine zwölftägige Uebung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes hieselbst stattfinden. In Folge dessen wird die Einquartierung von 72 Unterofficieren und 610 Mann in hiesiger Stadt während des gedachten Zeitraums erforderlich. Die Quartierdeputation beabsichtigt, auf Grund des § 4 der Quartierordnung vom 9. Juni 1872, durch Vereinbarung mit hiesigen Einwohnern die für die genannten Mannschaften erforderlichen Quartiere zu beschaffen. Nach Maßgabe früherer Erfahrungen wird dafür eine Aufwendung bis zu ℳ 6000 erforderlich sein.

Ferner ist dem Senate von Seiten des kgl. preußischen Divisionscommandos zu Hannover die Mittheilung geworden, daß die diesjährigen Herbstübungen der neunzehnten Division im September in dem Terrain nördlich der Lesum werden abgehalten werden, und daß in Folge dessen für die durchmarschirenden Truppen eine Einquartierung in der Stadt Bremen, dem Gebiet und Vegesack erforderlich wird. Ueber den Umfang der daraus eventuell erwachsenden Kosten läßt sich vor den

seiner Zeit zu erwartenden näheren Mittheilungen ein Urtheil noch nicht fällen. Jedoch ist die Quartierdeputation in diesem Anlaß darauf aufmerksam geworden, daß die gemäß § 11 der Quartierordnung alle fünf Jahre vorzunehmende Revision des Verzeichnisses der Quartierpflichtigen im laufenden Jahre fällig ist, mit Ausnahme der Südervorstadt, deren Verzeichniß im Jahre 1876 festgestellt ist und also erst 1881 zu revidiren sein würde. Um jedoch nicht die verschiedenen Theile der Stadt einer Revision in verschiedenen Terminen zu unterwerfen, wird es sich empfehlen, die im Uebrigen erforderliche Revision auch für die Südervorstadt schon jetzt vorzunehmen. Zum Zweck derselben wird beabsichtigt, wie es früher geschehen, die erforderlichen Fragezettel in Combination mit den für die Erhebung der Erleuchtungssteuer erforderlichen Fragezetteln zu vertheilen und einzusammeln, gegen einen entsprechenden Zuschuß zu den Kosten der letzteren von Seiten der Quartierdeputation. Hierfür, sowie für die erforderlichen Schreiber und Botendienste u. s. w. wird eine Aufwendung — nach Maßgabe früherer Erfahrung — von etwa ℳ. 2500 erforderlich sein. Da die Fragebogen bereits in allernächster Zeit zur Vertheilung gelangen müssen, hat die Deputation um baldthunlichste Bewilligung dieser Kosten zu ersuchen.

Demgemäß richtet sie ihren Antrag an Senat und Bürgerschaft auf Nachbewilligung von insgesammt ℳ. 8500 für das laufende Budget der Quartierdeputation.

(gez.) **Pauli.** (gez.) **Ph. Ed. Meyer.**

4. Anschaffung von Gasmotoren am Weserbahnhof.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht eingereicht, in welchem sie auf Bewilligung von ℳ. 52 000 auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen für die Ausstattung des Weserbahnhofs mit Gaskraftmaschinen anträgt. Indem der Senat denselben unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mittheilt, bemerkt er, daß die Finanzdeputation, zum Bericht aufgefordert, sich dahin äußert, daß sie, wenngleich die Vermeidung jeder nicht durchaus unabwendbaren Ausgabe dringend gewünscht werden müsse, doch der Bewilligung der von der Deputation beantragten Kosten nicht entgegen sein wolle, wenn nach dem Berichte eine Amortisation und Verzinsung der bezüglichen Einrichtungen durch die billigere Arbeitsleistung als gesichert anzusehen sei. Sie könne es übrigens nicht unbemerkt lassen, daß der Antrag der Deputation füglich bei Vorlage des Budgets für die außerordentlichen Verwendungen hätte vorgelegt werden sollen.

Bericht.

Anlage.

In ihrem vorigjährigen Jahresbericht (Verhdlg. 1878 S. 99) behielt sich die Deputation eine Aeußerung darüber, ob das Aufsetzen der Güter am Weserbahnhofe im Submissionswege zu verdingen sein möchte, bis dahin vor, daß die weiter angeregte Frage, ob durch den Betrieb eigener Dampfwinden oder die Herstellung etwa von Dampfkrähnen, ein Vortheil für die Verwaltung zu erreichen wäre, erwogen und abgeschlossen sein werde.

Ueber die bezüglichen Erhebungen gestattet sich die Deputation nunmehr das Folgende zu berichten:

Die seit mehreren Jahren für das Aufsetzen verwendeten zwei schwimmenden Dampfwinden haben sich, wie das wiederholt bemerkt worden, als brauchbar und leistungsfähig bewährt und der unter ihrer Benutzung an den Unternehmer bezahlte Accordsatz ist als ein angemessener zu bezeichnen.

Dennoch glaubt die Deputation, daß die neueren Erfolge der Technik auch für den Weserbahnhof verwerthet werden sollten und hat sich nach reiflicher Erwägung entschlossen, die Anwendung von Gasmotoren für das Aufsetzen der Güter aus den Schiffen sowohl wie auch für das Aufwinden von Gut im Innern des Niederlagegebäudes zu empfehlen. Das Aufwinden im Innern geschieht jetzt durch 4 gewöhnliche Kammradwinden mit hölzernen Wellbäumen und durch Handbetrieb und wird bei Anwendung von Gaskraft-Maschinen erheblich rascher von statten gehen, während anderseits der den schwimmenden Dampfwinden eigen-

thümliche Vorzug der leichten Beweglichkeit nach den Stellen, wo ihre Hülfe erforderlich ist, dadurch ausgeglichen wird, daß jeder der dem Vorschlage gemäß anzuschaffenden kräftigen Gasmotoren immer mehrere Winden betreiben kann.

Es ist beabsichtigt zunächst 4 Motoren anzuschaffen — einen für die Böden, einen für den unteren Raum des Niederlagegebäudes, den dritten und vierten für Schuppen II und III — und als fünften den von dem Unternehmer der Dampfwinden seit 2 Jahren im Schuppen II namentlich für das Aufsetzen von Getreide benutzten Motor mit Elevator zu übernehmen.

Von den beiliegenden 4 Blatt Zeichnungen, um deren Rückstellung ersucht werden darf, giebt Blatt 4 eine Situation der ganzen Anlage mit Angabe der Gas- und Wasserleitungen, sowie der Lage der Gaskraftmaschinen und der Winden.

Die Kosten der Anschaffung der Motoren, der Aufstellung, einschließlich der Gas- und Wasserleitungsröhren, Fundamentirung, Gasmesser u. s. w. sind auf ℳ. 52 000 veranschlagt.

Nach einer vergleichenden Berechnung würden bei der Ausgabe für die in 1877 aufgesetzten rund 100 000 Tonnen, wenn die jetzt vorgeschlagenen Motoren bereits in Thätigkeit gewesen wären, etwa ℳ. 4000 erspart worden sein, wobei die im eigenen Betrieb zu übernehmenden Gefahren des Betriebes allerdings nicht abgeschätzt sind. Der finanzielle Vortheil der neuen Einrichtung kann indessen unter günstigen Umständen bedeutender werden, wenn größere Gütermassen für das Aufsetzen vorhanden sind und eine rasche und regelmäßige Entleerung der Schuppen die volle Ausnutzung der Motorenkräfte gestattet. In diesem Falle vertheilen sich die festen Kosten für Verzinsung, Amortisation und Reparatur über eine größere Ziffer, während die Betriebsausgaben für Maschinenpersonal, Gas, Wasser, Schmieröl u. dgl. annähernd die gleichen bleiben und die reichlich die Hälfte der ganzen Ausgabe betragenden Arbeitslöhne je nach der bearbeiteten Gewichtsmenge anwachsen.

Im Fall der empfohlene Plan gebilligt, also die bewegende Kraft staatsseitig angeschafft wird, bittet die Deputation es ihrer Bestimmung zu überlassen, ob die damit zu beschaffenden Arbeiten in eigener Verwaltung auszuführen oder, so weit thunlich, in Accord zu vergeben seien und damit die Eingangs erwähnte Frage für erledigt ansehen zu wollen.

Die Deputation ersucht dem Vorstehenden gemäß ihr für die Ausstattung des Weserbahnhofs mit Gaskraftmaschinen den Betrag von ℳ. 52 000 auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen zu bewilligen.

(gez.) **Buff.** (gez.) **H. Woltjen.**